

## Verhaltens-Punkte für den Malzaufseher bei der Stadt Görlitz.

Ze 154

### § 1.

Dem bestellten Malzaufseher liegt ob, darauf zu sehen, daß von den brauberechtigten Bürgern stets für gutes und tüchtiges Braugetraide gesorgt, von dem Mälzer ein mehreres, als gesetzt, auch anders als tüchtiges und gutes Getraide zum Malzen nicht angenommen, dasjenige aber, so überflüssig und nicht tauglich und zu geringe ist, nicht eingeschüttet, das Malzen selbst auch nur in der dazu geschicktesten Jahreszeit und in Zeiten veranstaltet, insbesondere aber in den Monaten Juny, July und August ohne besondere Erlaubniß der Braudeputation gänzlich unterlassen werde.

### § 2.

Sobald ein Malz in die Mühle gebracht wird, hat sich der Malzaufseher unausbleibend dabei einzufinden und nebst dem Müller dahin zu sehen, daß solches, es bestehe nun in Ganzen oder halben Waizen- oder Gersten-Malzen, in den geaichten Malzkasten mit der bewerkstelligten Nichte ganz gemäß geschüttet, mit dem daran befindlichen Streichholze genau obenher gefahren und gleiche gestrichen, hingegen alle vortheilhafte Einschütt- und Eintretung oder andere Ungebühnrisse vermieden werden, und nach Befinden einigen Uebermaasses, wenn es über ein Viertel eines Scheffels ist, solches ohne Ansehen der Person sofort wegzunehmen und dem Eigenthümer zurückzugeben.

Sollte sich im Gegentheile an einem zur Mühle gebrachten Malze ein Mangel ereignen; so hat der Malzaufseher darauf zu sehen, daß von den Eigenthümer des Malzes mit möglichster Verhütung alles Ungebühnrisse das Ermangelnde nachgeschüttet und der Kasten gehörig erfüllet werde.

### § 3.

Nicht minder hat der Malzaufseher ein genaues Augenmerk darauf zu richten, daß alle und jede abzubrauende Malze in keiner andern, als der Mühle zum Bierraden allhier und auf dem in solcher dazu eingerichteten Malzgange geschrotet, und annoch bei Tage